

Ist die Aufforderung zur Verweigerung des Militärdienstes strafbar?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1928-1929)**

Heft 22

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und was als unheiliges Recht zu betrachten ist. Wird dieses «heilige Recht» in der Lage sein, die verschiedenen Gegensätze in den Lebensinteressen der Völker zu lösen? Aber auch dann, wenn einmal Rechtsvorschriften vorhanden sind für den Ausgleich internationaler Interessengegensätze, werden uns die Friedensapostel kaum den Weg zeigen können, der auch die **Anwendung dieses Rechtes sichert**, das vor allem nicht nur «heilig», sondern auch **wirksam** sein soll. Welche Mittel sind zur Hand, um bei der internationalen Gerichtsbarkeit die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit zu erzwingen? Mit einem «Appell an den guten Willen» allein wird diese Achtung vor dem «heiligen Recht» kaum gesichert sein. Die Völker werden in aller Zukunft den Weg einschlagen, den wohl auch die Herren Ragaz und Früh nicht verschmähen werden, wenn sie einmal in den Fall kommen sollten, ihr Eigentum oder gar ihr Leben bedroht zu sehen: sie werden Schutz durch die **staatliche Gewalt** verlangen, die sich nicht auf eine harmlose Protestaktion beschränkt.

Nein, zu Wolkenschiebereien werden sich ganze Völker nicht herbeilassen; diese brotlose Tätigkeit wird auch weiterhin dem Einzelnen überlassen bleiben. Er hat die Folgen selber zu tragen und kann dafür weder die Rechtsordnung, noch seine Mitmenschen verantwortlich machen. Der Dienstverweigerer ist und bleibt Egoist; er nimmt sich die Anmassung heraus, seine persönliche Anschauung über die Allgemeinheit zu stellen und damit ein eigenes Recht zu beanspruchen. Eine Motion in der reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich und eine Resolution der evangelisch-rhätischen Synode verlangen, dass diese Individuen in Schutz genommen und gegenüber gewöhnlichen Rechtsbrechern bevorzugt werden sollen. Beide Forderungen wünschen, dass gegenüber Dienstverweigerern aus Gewissensgründen mit Rücksicht auf die Achtbarkeit ihrer Motive auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Aktivbürgerrecht) grundsätzlich verzichtet werde.

An Achtung vor den Pfarrherren fehlt es unseren Bürgern nicht, wenigstens dann nicht, wenn sie beweisen, dass ihre Rechtsanschauungen von denjenigen der Allgemeinheit nicht abweichen. Die Forderung auf besondere Bevorzugung des Dienstverweigerers aber bedeutet eine **Verwilderung der Rechtsanschauungen**. Der Bürger, der den Dienst verweigert, wird auf eine höhere Stufe gestellt als der gewöhnliche Rechtsbrecher; er ist ein besonders achtbarer und zu respektierender Mensch. Wer die **Bürgerpflicht** missachtet, verliert sein **Bürgerrecht**. Das war bis heute eine ganz gesunde Anschauung im Volke. Betrifft es aber einen Dienstverweigerer, so beansprucht er dafür eine besondere Belohnung: er will das Bürgerrecht behalten. Ist diese Auffassung gerecht? Sie ist ungesund, ungerrecht und vor allem gefährlich. Dass ihr eine Anzahl Pfarrer zu Gevatter stehen, will noch nicht bedeuten, dass sie damit begründet sei. Der Dienstverweigerer nimmt sich das besondere Recht heraus, in der Stunde der Not sein Land und sein Volk im Stiche zu lassen und dem Schicksal auszuliefern. Soll er dafür, dass er sich angesichts der Gefahr von der Schicksalsgemeinschaft mit seinem Volke lossagt, als besonders «achtbarer Charakter» herausgestrichen werden, wie dies von den Kreisen um die Herren Ragaz und Früh geschieht? Wir trauen unserem Volk so viel gesunden Sinn zu, dass es eine derartige Verwirrung der Rechtsbegriffe sich nicht zu Schulden kommen lassen und sich der Befürworter derselben zu erwehren wissen wird.

M.

Ist die Aufforderung zur Verweigerung des Militärdienstes strafbar?

E. St. Artikel 98 des am 1. Jan. 1928 in Kraft getretenen neuen Militärstrafgesetzbuches bedroht denjenigen mit Gefängnisstrafe, der öffentlich zur Dienstverweigerung auffordert. Artikel 99 sieht die gleiche Strafe für denjenigen vor, der eine auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtete Vereinigung gründet. Man sollte also glauben, dass die oben gestellte Frage ohne weiteres zu bejahen sei. Ein Blick auf den einleitenden Abschnitt des Gesetzes zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Zivilpersonen unterstehen nämlich dem Militärstrafgesetz nur ausnahmsweise, wenn nämlich das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 2 bis 4). Gemäss Art. 3 unterstehen Zivilpersonen, die sich einer Störung der militärischen Sicherheit (Art. 98 und 108) schuldig machen, dem Militärstrafrecht in Zeiten des Aktivdienstes, gemäss Art. 4 auch im Kriegsfall. In gewöhnlichen Zeiten dagegen können die Vergehen der Artikel 98 und 99 nur von Militärpersonen verübt werden. Die von Zivilpersonen begangene Aufforderung zur Dienstverweigerung dagegen bleibt straflos, wenn sie nicht nachweisbar zur Folge gehabt hat, dass ein Wehrpflichtiger durch sie zur tatsächlichen Dienstverweigerung verleitet wurde.

Wer betreibt nun aber die antimilitarische Propaganda? Regelmässig sind es nicht Militärpersonen, sondern sehr häufig Leute, die überhaupt nicht dienstpflichtig sind, gelegentlich sogar Frauen. Die Dienstverweigerer aber hüten sich wohl, diejenigen, die sie zur Dienstverweigerung angestiftet haben, als ihre Verführer zu nennen.

Auch das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 enthält keine Vorschrift, wonach in gewöhnlichen Zeiten das Vorgehen des Art. 98 M. St. G. erfasst werden könnte. Bei seiner Schaffung wusste man eben noch nichts von der Dienstverweigerung. — Unter dem Schutz dieser Straflosigkeit betreiben die Antimilitaristen hemmungslos ihr Handwerk, indem sie in Zeitungen, in Broschüren, an Versammlungen zur Verweigerung des Militärdienstes auffordern. Unlängst hat der bekannte Refraktär Edouard Liechi in Le Locle eine neue Methode erdacht, die in der kollektiven Organisation der Dienstverweigerung besteht; er lässt die jungen Leute einen Verpflichtungsschein unterzeichnen, wodurch sie die Dienstverweigerung für den Fall versprechen, dass in derselben Gemeinde eine bestimmte Zahl von Wehrpflichtigen die gleiche Verpflichtung eingehen würde. Das ist ein gefährliches Beginnen, das im Kanton Neuenburg berechtigtes Aufsehen erregt hat und dem der Staat nicht länger untätig zusehen kann. Es ist überhaupt stossend, wenn die Opfer einer solchen Propaganda ihre zumeist ungenügend überlegte Tat vor dem Militärgericht zu verantworten haben, während die Hauptschuldigen, ihre Verführer, straflos ausgehen. Sehr zutreffend hat das im Aprilheft 1928 der «Revue Militaire Suisse» der Neuenburger Rechtslehrer Claude Du Pasquier ausgeführt; seine Studie sei allen denen, die die Frage interessiert, zur Beachtung empfohlen.

Was soll der Staat gegen die antimilitaristische Propaganda unternehmen? Von einer Revision des kaum erst geschaffenen Militärstrafgesetzbuches im Sinne einer Ausdehnung auf weitere Zivilpersonen, wird er besser die Hand lassen und dafür an eine Ergänzung von Art. 48 des Bundesstrafrechts denken. Als Vorbild kann ihm dabei Art. 243 des Vorentwurfs zum schweizerischen Strafgesetzbuch dienen, der folgendermassen lautet:

Art. 243. Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, wer einen Dienstpflichtigen zu einem Verbrechen oder Vergehen verleitet, das durch die Militärgerichte zu beurteilen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Geht die Aufforderung auf Meuterei oder wird zu Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Die Fassung könnte vielleicht noch dahin ergänzt werden, dass neben der **öffentlichen** Aufforderung auch noch die Aufforderung zur **gemeinsamen** Dienstverweigerung unter Strafe gestellt würde. Zuständig für die Beurteilung derartiger Fälle wäre das Bundesstrafgericht, eine Instanz, deren Unparteilichkeit ausser Zweifel steht und die auch für eine einheitliche Rechtsanwendung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Garantie böte.

Es wäre an der Zeit, dass die Bundesbehörden sich mit dieser Frage beschäftigten, bevor die antimilitaristische Propaganda noch weiter an Boden gewonnen hat und dadurch das Zustandekommen einer Gesetzesrevision in Frage gestellt wird. («N.Z.Z.»)

Vorteile militärischer Ausbildung für den Beruf.

z. Die Richtlinien, die der Schweizerische Handels- und Industrieverein, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Schweizerische Gewerbeverband über die Behandlung militärdienstpflichtiger Angestellter und Arbeiter erlassen haben, stellen an die Arbeitgeber bedeutende finanzielle Anforderungen, indem sie den Angestellten helfen, die finanziellen Lasten des Militärdienstes zu tragen. Dem Lande wird damit eine grosse Last abgenommen, und unser Wehrwesen entschieden gefördert. Andererseits aber erwachsen auch dem Arbeitgeber daraus Vorteile, besonders wenn er sein Personal in die Lage versetzt, auch Kaderschulen zu besuchen. Die «Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung», das Organ der Arbeitgeber-Organisationen, schreibt darüber selbst in ihrem Kommentar zu den Richtlinien:

«Die Arbeitgeber, welche ihrem Personal die Leistung obligatorischen Militärdienstes erleichtern, handeln aber auch in ihrem eigenen Interesse, indem ihr Entgegenkommen geeignet ist, die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungsfähigkeit des militärdienstpflichtigen Personals zu heben. Der Militärdienst stärkt und schult unbestreitbar den Körper und erzieht zur Ordnung und Pünktlichkeit, alles Qualitäten, die auch der zivilen Arbeit zugute kommen.»

Wir freuen uns, dass von Seite der Arbeitgeber der erzieherische Wert des Militärdienstes diese Anerkennung findet.



En voyage.

Course de la Jungwehr neuchâtelaise aux Rochers de Naye les dimanche et lundi 19 et 20 mai 1929.

19 mai, enfin! . . . Cri unanime sortant du cœur de chacun de nos jeunes et passionnés élèves de Jungwehr. Depuis le commencement du cours, les petits sous, une réserve d'énergie et de bonne humeur s'amassaient pour se dépenser sainement et judicieusement au cours de notre grande randonnée.

Le temps clément au début de la semaine faisait mine de

nous rire au nez et tourner en notre défaveur. Mais ces alarmes s'insinuaient avec une proportion très forte d'optimisme. Ce fut avec raison puisque dimanche un ciel couvert et un air frais aidèrent la marche sur les grand' routes, tandis que lundi l'éther ne récélait pas un nuage.

Devant la gare du Chef-lieu, les arrondissements se rassemblent sous les ordres du directeur cantonal, le sergent-major Meyer. Son regard pétillant et laisse entrevoir son contentement. Car c'est en partie à ses efforts constants que les nombreux curieux peuvent admirer ces colonnes bien rangées, fortes de près de 250 hommes. Puis, la parole est au sergent Schaez, président cantonal des Sous-officiers, qui a l'honneur de présenter au cours l'emblème de notre patrie. Il le fait avec des paroles bien senties et émouvantes. Je suis persuadé que tous ces jeunes cœurs battaient à l'unisson du sien. Avec gentillesse il nous souhaite bon voyage et nous voilà partis avec . . . 40 minutes de retard!

Le train alternativement file, se traîne, halète, grince. Après la quatrième station la «prise de contact» a eu lieu et personne ne le remarque, tant l'entrain est grand. Chants, musique, balivernes, gaudrioles s'égrainent avec une telle pétulance que par prudence, les sous-officiers sont envoyés à la place des serre-freins, ce qui fait dire au caporal Tschopp, avec la verve élastique: Non, mais dis, est-ce qu'on me prend pour un garde-chiourme? ! . . .

A Fribourg 30 minutes d'arrêt avec licenciement. Les malins qui pensaient se refaire la voix avec une «grande» furent atrapés car pendant la messe tout est fermé. Au rassemblement, les quelques cinq ou six retardataires sont notés pour la garde du soir.

Le train nous conduit à notre premier but: Bulle. Là, les grandes salles du Restaurant de la Gare sont gracieusement mises à notre disposition. Les petits groupes se forment: qui à une table, qui à même le parquet; ce qui n'enlève en rien à l'appétit que l'air frais a aiguisé.

Deux heures, la colonne s'ébranle sous la direction du lieutenant. Besançon à travers cette Gruyère si pittoresque. La route est pénible pour la marche, mais qu'importe, on a tant à voir: Tout est si beau, ces champs de narcisses à perte de vue, cette rivière sinueuse, ces préalpes impressionnent. Elles ressemblent à de grandes demoiselles dont la tête se cache dans un long voile vaporeux. Peut-être est-ce pour soustraire leur «pudeur» à tous ces regards inquisiteurs?

Montbovon! ce n'est pas dommage! . . . Les jambes commencent à fléchir. Notre vigilant quartier-maître a fait les choses à merveille. Tout est prêt; il n'y a plus qu'à prendre place. C'est ce que chacun s'empresse de faire. Un coup de brosse, on choisit son «lit» et les voilà se régaland déjà de l'excellent popote de notre professionnel M. Ducommun. Un appel principal et déconsignation. La fatigue est déjà loin, et quelle joie de pouvoir gambader sans surveillance. Hélas, le village est petit et les aventures rares. 10 h., cri unanime: déjà! A pas lents on va faire semblant de dormir, car sitôt la garde loin, les rires fusent, grossissent, ce qui tourne en vrai tintamarre. Résultat: la garde en met quelques-uns en position sous la lune, un petit quart d'heure, ce qui n'empêche pas les récidives.

3.15 h. Debout! Interjection fatidique! Quel amusant spectacle que ces hommes aux gestes nonchalants, aux regards troubles et aux discours pâteux. Chocolat, beurre et confiture, ont tôt fait de chasser cette lourdeur et une demi-heure plus tard le train nous transport aux Cases. Le lieutenant Treuthardt prend la tête et la longue file, à pas lents et longs, commence l'ascension. La Dent de Jaman domine, semblable à une pyramide. Bientôt nous passons au pied pour rejoindre la ligne du Territet-Rochers de Naye, que nous suivrons jusqu'au sommet.

Nous arrivons avec près d'une heure d'avance. Rassemblement, photos, puis l'on monte au signal par section. Spectacle mirifique et imposant. Le sergent-major Béguin, avec sa bienveillance habituelle veut bien nous communiquer ses connaissances topographiques car beaucoup de nos jeunes n'ont visité ce pays qu'en imagination.

Ces Alpes grandioses, rutilantes de soleil, se reflètent dans les eaux bleues avec dignité. Au Nord, dans le lointain, le brouillard rapproche quelque peu l'horizon, mais au pied des roches, ces fermes ou ces villages piqués dans l'immense plaine verte ou échelonnés au bord du Léman, ont un attrait si particulier que l'on a peine à s'en séparer.

L'arrondissement de Neuchâtel fait un bivouac-concours. Naturellement le cpl. Tschopp fait bouillir l'eau le premier. Seulement elle a tellement de «poissons» qu'il est impossible d'y ajouter des légumes.

Pendant la sieste quelques intrépides font sur la neige (car, par place il y en a encore près de deux mètres) les glissades interminables. Malheureusement les fonds de culotte en souffrent à tel point que certains se voient dans l'obligation